

Begründung und Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Biogasanlage Kemnath“

**Stadt Kemnath – Gemarkung Fortschau
Landkreis Tirschenreuth**

Entwurf: erstellt 26. Mai 2011

Fassung: 17. Januar 2019

Stadt Kemnath

Stadtplatz 38
95478 Kemnath

.....
1. Bürgermeister

Vorhabenträger:

Biogas Kemnather Land e. G.
Kaibitz 5
95478 Kemnath

Planfertiger Bebauungsplan:

Roland Richter
Architekt Dipl.-Ing. (FH)
Hauptstraße 22
95469 Speichersdorf
Tel. 09275 – 972162



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Richter', is written over the seal.

Inhalt

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Flächennutzungsplan
3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes
 - 3.1 Lage, Größe
 - 3.2 Topographie, Klima, Luft
 - 3.3 Derzeitige Nutzung
4. Auswirkungen auf Schutzgüter Natur und Landschaft
 - 4.1 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 4.2 Schutzgut Wasser
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Klima / Luft
 - 4.5 Schutzgut Landschaftsbild
 - 4.6 Schutzgut Mensch
 - 4.7 Grünordnerische Maßnahmen zur Umfeldgestaltung
5. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
 - 5.1 Erfassen und bewerten von Natur und Landschaft
 - 5.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild
 - 5.3 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen
 - 5.4 Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung
6. Zusätzliche Angaben
 - 6.1 Überwachung (Monitoring)
 - 6.2 Brandschutz
 - 6.3 Erschließung des Plangebietes
 - 6.4 Wasserrecht
7. Zusammenfassung

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet (SO) „Biogasanlage Kemnath“ ist die Bereitstellung eines Baugrundstückes für eine Biogasanlage.

Zulässig ist eine Biogasanlage mit zwei Fermentern, zwei Nachgärern, einem Endlager und einem Auffangbehälter für Sickersaft. Die Blockheizwerke sind in dem bestehenden Gebäude und einem Container untergebracht. Die bestehende Asphaltfläche auf der Flurnummer 310 Gemarkung Fortschau wird als Silofläche genutzt. Außerdem soll im Bereich der Zufahrt eine Waage eingebaut werden. Die Anlage dient der Erzeugung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen der Landwirtschaft.

Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe sind die Baukörper eindeutig definiert. Da die Anlage auf einem Grundstück errichtet wird, welches schon vorher eine Nutzung als Lagerfläche (Flnr. 310/1 und 310/2 Tfl.) hatte, wird der Eingriff in die Natur minimiert. Es müssen lediglich im Bereich der geplanten Umfahrt zur Befüllung der Fermenter Teilbereiche des bestehenden Gehölzes an der Grenze von Flnr. 310 zu 310/1 entfernt werden. Hierfür wird eine entsprechende Ausgleichsfläche auf Flnr. 310 ausgewiesen. Durch die bestehende Eingrünung des Plangebietes wird der Neubau der Anlage auch sehr gut in die Landschaft integriert, es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Stadt Kemnath besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan. Für das betroffene Areal wird eine Änderung zum Sondergebiet durchgeführt.

2. Flächennutzungsplan

Die Stadt Kemnath hat den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Biogasanlage Kemnath“ gem. § 12, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gem. §§ 12, 3 u. 4 BauGB, bekannt gegeben.

3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes

3.1 Lage und Größe

Das Baugebiet liegt an der Staatsstraße ST 2665, unweit entfernt vom Industrie- und Gewerbegebiet der Stadt Kemnath. Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet mit der Größe von ca. 32553 m² (3,26 ha) auf den Flurnummern 310, 310/1 und 310/2 Tfl. (Gemarkung: Fortschau). Das Planungsgebiet hat eine mittlere Breite von ca. 160 m und eine mittlere Tiefe von ca. 220 m

Es wird begrenzt:

- Im Norden
 - von landwirtschaftlichen Flächen
 - im Weiteren das Gewerbegebiet der Stadt Kemnath
- Im Osten
 - von landwirtschaftlichen Flächen
- Im Westen
 - von der Staatsstraße ST 2665 mit Straßenbegleitgrün
 - im Weiteren von Waldflächen

- Im Süden
 - von landwirtschaftlichen Flächen

3.2 Topographie

Das Gewerbegebiet liegt ca. auf einer Höhe von 467 m ü. NN. Das Gelände hat ein lineares, von Nord nach Süd verlaufendes Gefälle.

3.3 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet umfasst die Flurnummern 310, 310/1 und 310/2 Tfl. Auf Flnr. 310 befindet sich die ehemalige Kompostieranlage. Diese wird momentan nicht genutzt. Es ist eine große Asphaltfläche und ein Betriebsgebäude auf dieser Flurnummer vorhanden.

Die Flnr. 310/1 und 310/2 haben momentan eine Nutzung als Lagerfläche für die Straßenmeisterei. Teilbereiche sind bereits befestigt, wie die Zufahrt und ein großer Teil der Flurnummer 310/1.

4. Auswirkungen auf Schutzgüter Natur und Landschaft

Um die bestehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden bei der Planung unterschiedliche Maßnahmen berücksichtigt:

4.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

- Im Zuge der Bebauung wird eine gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen erfolgen. Hier werden heimische Gehölze und Bäume mit dem entsprechenden Unterbewuchs eingebaut.
- Für die Teilbereiche des bestehenden Gehölzstreifens, die für die notwendige Zufahrt zu den Fermentern entfernt werden müssen, wird auf Flnr. 310 eine Ausgleichsfläche in entsprechender Größe angelegt.

4.2 Schutzgut Wasser

- Das anfallende Sickerwasser und Oberflächenwasser aus der Fahrsiloanlage und der Biogasanlage wird in den vorhandenen Sammelbehältern im südlichen Teil der ehemaligen Kompostierfläche aufgefangen und vollständig permanent mit einer installierten Pumpe dem Fermenter oder dem Endlager zugeführt.
- An der Biogasanlage werden keine wassergefährdenden Stoffe (gem. VwVwS) eingelagert.
- Durch das Vorhaben werden keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete tangiert

4.3 Schutzgut Boden

- Die geplante Umfahrt zur Befüllung der Dosiereinheiten wird befestigt. Die restliche Umfahrt kann als Schotterfläche oder wassergebundene Decke erstellt werden.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

- Das Plangebiet liegt neben der Staatsstraße ST 2665. Es ist umlaufend eingegrünt und somit in die Landschaft gut integriert.
- Der bestehende Bewuchs bleibt im Großen und Ganzen erhalten. Es werden lediglich Teilbereiche tangiert, für die jedoch eine entsprechende Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erstellt wird.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftselemente geprägt. Diese Definition bezieht sich in der Kategorie II (Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) auf bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen Eingrünungsstrukturen.
- Das Planungsgebiet ist umlaufend von Gehölzen umgeben. Dieser Bewuchs wird bei der Planung nicht tangiert, da die bestehenden Zufahrten genutzt werden. Durch diese Eingrünung werden die geplanten Baukörper der Biogasanlage nahezu komplett hinter den gewachsenen Gehölzstrukturen verschwinden, also unsichtbar bleiben. Somit wird das bestehende Landschaftsbild von der geplanten Bebauung nicht beeinflusst.

4.6 Schutzgut Mensch

- Das Planungsgebiet befindet sich weit entfernt von jeglicher Wohnbebauung. Somit ist von dem Vorhaben kein negativer Einfluss auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Die anfallenden Emissionen werden mittels technischer Anlagen auf ein Minimum reduziert. Hierzu werden auch die entsprechenden Gutachten erstellt..

4.7 Grünordnerische Maßnahmen zur Umfeldgestaltung

- Bestehende Gehölzstrukturen im Grundstück und die dichte Eingrünung bleiben fast komplett erhalten.
- Für den geplanten Eingriff im Bereich der Grenze zwischen FlNr. 310 und 310/1 wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Ausgleichsfläche auf FlNr. 310 ausgewiesen und angelegt.

5. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

(gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, Vorgehen in vier Arbeitsschritten, Regelverfahren)

1. Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft

(gem. Matrix Abb. 7 und Liste 1a)

-> gewählt "Unterer Wert"

Versiegelter Boden durch Gebäude, Mauern, Asphalt, Beton und sonstige feste Beläge

Die Fläche auf der die Biogasanlage mit den Fermentern, der Beschickungseinheit und dem Auffangbehälter für Sickersaft entstehen soll ist teilweise bereits als

befestigte Fläche auf Flnr. 310/1 vorhanden. Diese Fläche hat auch bereits eine Nutzung als Lagerfläche für das Straßenbauamt.
Somit gewählt,

-> Liste 1a, Anhang Teil A Leitfaden, Fußnote 2

"Die Bebauung/Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen stellt in der Regel keinen Eingriff dar"

2. Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

(gem. Matrix Abb. 7 und Liste 2)

Schutzgut Arten und Lebensräume:

Der Eingriff durch den Neubau der Biogasanlage wird soweit wie möglich minimiert. Bestehende Gehölzstrukturen bleiben größtenteils erhalten. Durch die Umnutzung der bestehenden Asphaltfläche und dem Gebäude auf Flnr. 310 und Überbauung der befestigten Fläche auf Flnr. 310/1 bleiben die bestehenden Gehölzstrukturen unberührt. Lediglich ein Teilbereich wird für die Umfahrt der Biogasanlage entfernt. Hierfür wird ein entsprechender Ausgleich, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, auf Flnr. 310 geschaffen

Schutzgut Wasser:

Das anfallende Sickerwasser und Oberflächenwasser aus der Fahrhilfsanlage und der Biogasanlage wird in den vorhandenen Sammelbehältern im südlichen Teil der ehemaligen Kompostierfläche aufgefangen und vollständig permanent mit einer installierten Pumpe dem Fermenter oder dem Endlager zugeführt.
An der Biogasanlage werden keine wassergefährdenden Stoffe eingelagert.

Schutzgut Boden:

Es werden keine gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten gelagert. Ausserdem wird die bestehende Infrastruktur wieder verwendet, somit ist nahezu keine neue Versiegelung des Bodens notwendig. Die neue Umfahrt ist als Schotterweg oder als ähnliche Konstruktion geplant.

3. Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

(gem. Matrix Abb. 7, Kategorie II und Liste 1b)

Es ist nur die zu entfernende Fläche für die Durchfahrten zu den Fermentern zu betrachten. Hier handelt es sich um ca. 650 m² Gehölzfläche die entfernt werden muss.

-> gewählt Kompensationsfaktor 0,8

Definition: Mit dem Kompensationsfaktor wird die durch einen Eingriff beeinträchtigte Fläche multipliziert, um den erforderlichen Umfang des Ausgleichsbedarfs zu ermitteln.

Begründung: Bei der Gehölzfläche handelt es sich um eine gewachsene Struktur aus heimischen Hölzern. Da diese Gehölze innerhalb des Grundstückes liegen, hat die Entfernung der Bereiche für die Durchfahrten keinen Einfluss auf das Landschaftsbild. Diese Bereiche sind von Außen nicht einsehbar.

-> Somit wäre eine Ausgleichsfläche von ca. 520 m² notwendig.

4. Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

(gem. Liste 3a, Liste 3b, Liste 4)

Fazit: Die Ermittelte Ausgleichsfläche soll auf Flnr. 310 Gemarkung Fortschau ausgewiesen werden. Hier ist bereits eine Ausgleichsfläche für die bestehende Bebauung vorhanden. Diese soll nun erweitert werden. Die Art der Ausgleichsfläche wird im Rahmen der Baumaßnahme mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Tirschenreuth abgestimmt und entsprechend erstellt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring beinhaltet die gemeindliche Überwachung der Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden könnten (gem. § 4c BauGB). Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, d.h. ein Monitoring in diesem Sinne ist nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden die zuständigen Behörden prüfen, ob die festgesetzten Maßnahmen hinsichtlich Eingrünung und Bepflanzung umgesetzt werden.

6.2 Brandschutz

Das Planungsgebiet liegt ca. 1000 m von der Stützpunktfeuerwehr Kemnath entfernt, somit ist eine kurze Reaktionszeit gegeben. Ein Großteil des notwendigen Löschwassers wird mittels einer Zisterne (min. 48 m³) auf dem Grundstück vorgehalten. Für die weitere Löschwasserversorgung kann mittels Pumpen die Löschwasserzisterne aus dem nahe gelegenen Bach gespeist werden. Der Bach befindet sich ca. 400 m entfernt in südöstlicher Richtung. Sickerwasser bzw. Silagewasser kann nicht als Löschwasser verwendet werden. Die genaue Abstimmung hat mit dem Kreisbrandinspektor und der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.

6.3 Erschließung des Plangebietes

Strom: Es ist kein Anschluss an das Stromnetz vorhanden. Dies war für die vorgehende Nutzung nicht notwendig. Beim Betrieb der geplanten Biogasanlage wird auch Strom erzeugt, somit ist die Stromversorgung gesichert.

Infrastruktur: Die Erschließung des Plangebiets (Flnr 310, 310/1 und 310/2 Tfl.) erfolgt über den bestehenden landwirtschaftlichen Weg. Dieser ist leicht von allen Richtungen zu erreichen, und hat die notwendige Breite um mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren zu werden.

Wasser: Das Planungsgebiet ist nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen.

Kanal: Das Planungsgebiet hat keinen Anschluss an das bestehende Abwassersystem. Es fällt hier auch kein Schmutzwasser an. Das Oberflächenwasser wird in den bestehenden Regenrückhaltebehältern gesammelt. Das anfallende Oberflächenwasser wird in den bestehenden Behältern gesammelt und im Prozess der Biogasgewinnung wieder verwendet. Somit ist ein ständiger Kreislauf vorhanden und das Oberflächenwasser muss

nicht abgeleitet werden. Sollte dennoch eine Einleitung notwendig werden, ist für die Einleitung von unverschmutzten Oberflächenwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

6.4 Wasserrecht

Biogasanlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (gem. § 19g WHG). Die Anlage ist so zu betreiben, dass es zu keiner Verunreinigung von Grund – und Oberflächenwasser kommen kann. Alle Anlagen und Anlagenteile, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind dicht und wasserundurchlässig herzustellen. Für eine Einleitung von unverschmutztem Oberflächenwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Bei der geplanten Siloumfahrt ist, je nach Beschickungssystem im Hinblick zum „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“, die Befestigung der Umfahrt zu prüfen. (Biogashandbuch Bayern – Materialienband, 2.2.4).

7. Zusammenfassung

Bei der Durchführung des Vorhabens werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, oder die umliegenden Gemeinden zu erwarten sein. Dies ist auf die besondere Lage der Grundstücke, Flnr. 310, 310/1 und 310/2 Tfl., zurückzuführen. Das Plangebiet liegt im Außenbereich und hat einen großen Abstand zur nächsten Wohnbebauung. Im Norden befindet sich in einiger Entfernung das Gewerbegebiet der Stadt Kemnath. Hier sind keine negativen Auswirkungen der Biogasanlage zu erwarten. Zusätzlich werden die Geräusche der Anlage durch Schalldämpfer reduziert. Hierzu ist auch ein entsprechendes Gutachten vorhanden.

Durch die umgebende Begrünung fügt sich das Gelände bereits jetzt gut in das Landschaftsbild ein. Die geplante Biogasanlage wird hier nicht in das Landschaftsbild eingreifen, da sie innerhalb der bestehenden Gehölzstrukturen errichtet wird. Die Gebäude der Anlage sind durch diesen Bewuchs fast bzw. komplett von Außen unsichtbar. Dies war ebenfalls ein wichtiger Grund für die Wahl der Grundstücke als Standort für die Biogasanlage. Im Planungsbereich ist nur ein kleiner Eingriff in die gewachsene Gehölzstruktur notwendig. Auch die zu bebauenden Flächen sind bereits heute befestigt und haben eine Nutzung als Lagerfläche für das Straßenbauamt. Die Silofläche und das notwendige Gebäude für das BHKW sind bereits vorhanden.

Aufgrund all dieser Faktoren und auch hinsichtlich des Wandels in der Energiepolitik macht die Errichtung der Biogasanlage auf den Grundstücken 310, 310/1 und 310/2 Tfl. in der Gemarkung Fortschau Sinn und führt die brach liegende Fläche und das Gebäude auf Flnr. 310 einer neuen, zukunftsorientierten, Nutzung zu.